

Federf. Stadtamt: Amt für Schule und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	23.10.2006	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2006 (2. Schulrechtsänderungsgesetz)

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz wurden u.a. nachfolgend genannte kommunal-relevante Regelungen des Schulgesetzes geändert:

Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht bestand bisher für alle Kinder, die bis zum 30.06. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollendet hatten, zum 01.08. desselben Jahres.

Nach neuem Recht wird der Einschulungszeitpunkt wie folgt vorgezogen:

Jahr	Schulpflicht bei Geburt bis zum
2007	31.07.
2008	31.07.
2009	31.08.
2010	31.08.
2011	30.09.
2012	31.10.
2013	30.11.
2014	31.12.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Regelung bewirkt 2007, 2009 und 2011 – 2014 eine jährliche Steigerung der Zahl der Schulneulinge im mittleren zweistelligen Bereich.

Dies wird als unkritisch eingeschätzt, da durch den Geburtenrückgang an den 15 Gladbecker Grundschulen ausreichend Aufnahmereserven vorhanden sein werden.

Abschaffung der Schulbezirke ab 2008

Die vom Rat der Stadt Gladbeck auf Empfehlung des Schulausschusses in seiner Sitzung am 05.12.2005 beschlossene Resolution an die Landesregierung zur Beibehaltung der Grundschulbezirke ist erfolglos geblieben.

Die bisher verpflichtende Bildung von Schulbezirken für Grundschulen wird zum 01.08.2008 ersatzlos abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt können Eltern die Grundschule für ihr Kind im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten (Beschränkung der Zügigkeit) frei wählen.

Gleichzeitig wird jedoch ein Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste Grundschule begründet. Damit wird zumindest erreicht, dass kein Verdrängungseffekt eintritt: Bei überhängigen Anmeldungen wird die Ablehnung der Aufnahme auf Kinder ohne Aufnahmeanspruch begrenzt sein. Die Auswahl erfolgt durch die Schulleitung. Die Schulverwaltung wird Unterstützungsstrukturen anbieten, z.B. Wegstreckenermittlungen.

Neuordnung der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifizierungsphase.

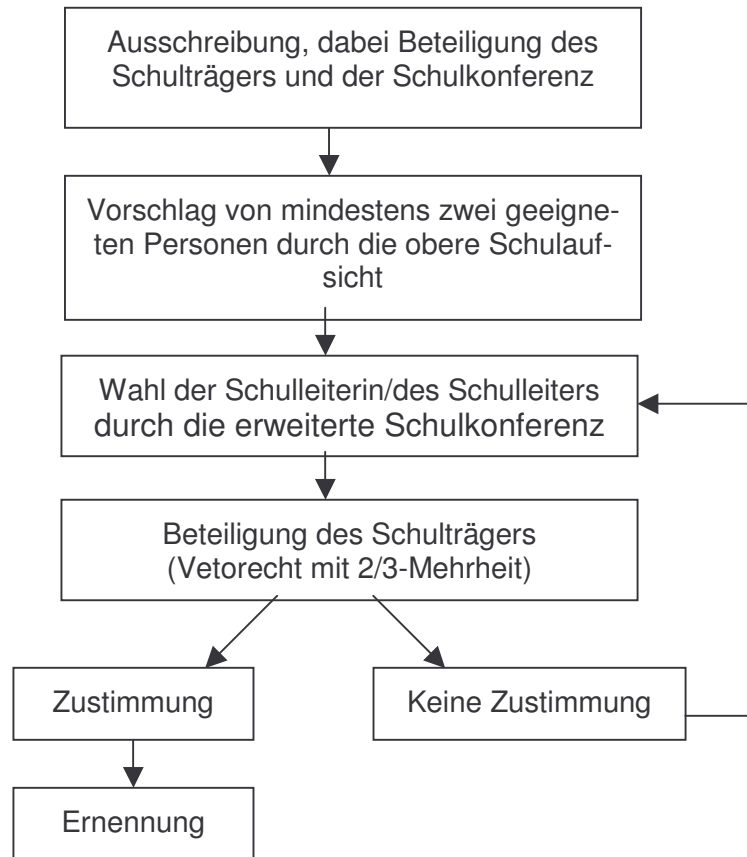
Am Gymnasium erfolgt die einjährige Einführungsphase bereits in der Jahrgangsstufe 10, so dass die gymnasiale Schullaufbahn künftig bereits nach 8 Schuljahren endet. Betroffen sind Schüler/-innen, die im Schuljahr 2005/06 die fünfte Klasse besucht haben.

Für die Gesamtschule verbleibt es bei 9 Schuljahren.

Ab dem Schuljahr 2013 wird infolge dieser Neuregelung an den Gymnasien Schulraum freigesetzt, der zur Reduzierung/zum Ausgleich von Unterversorgungen nach dem Musterprogramm genutzt werden kann/sollte.

Wahl der Schulleiter/-innen

Mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 ist das Vorschlagsrecht des Schulträgers entfallen. Die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgt künftig durch die (erweiterte) Schulkonferenz im nachfolgend skizzierten Verfahren:



Als Vorschlag für ein mögliches Verfahren auf der Schulträgerseite hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen aktuell als Grundlage für eine Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Handlungsempfehlung erarbeitet. Nach Abstimmung der Handlungsempfehlung mit dem Ministerium wird die Verwaltung berichten/einen Verfahrensvorschlag unterbreiten.

Eigenanteil zu den Kosten für den Kauf von Lernmitteln

Der Eigenanteil entfällt (nach wie vor) für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

Die Befreiungsregelung wurde nicht ausgeweitet auf den (neuen) Personenkreis der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Arbeitslosengeld II-/Hartz IV-Empfänger/-innen -. Für diesen Personenkreis hat die Stadt Gladbeck für das laufende Schuljahr die Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln übernommen.

Nach dem Ergebnis einer Blitzumfrage des Städtetages Nordrhein-Westfalen haben 48 % der Städte, die sich an der Umfrage beteiligt haben, eine entsprechende Regelung vorgezogen.

Grundschulverbände

Grundschulen mit weniger als 2 Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

Im letzten Schuljahr haben 5 der 15 Gladbecker Grundschulen nicht mehr durchgehend zwei Klassen pro Jahrgang geführt, wären also aufgrund der Neuregelung in schulorganisatorische Überlegungen einzubeziehen.

Eine verlässliche schulbezogene Prognose der Schülerzahlentwicklung wird jedoch durch die Aufhebung der Schulbezirke ab 2008 erschwert. Dies zum einen, weil das Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten kaum realistisch eingeschätzt werden kann, zum anderen insbesondere aber auch deshalb, weil dem Schulträger mit der Aufhebung der Schulbezirke das wesentliche Steuerungsinstrument zur Lenkung von Schülerströmen genommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Der Bürgermeister
i.V.

-Dr. Andriske-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

x Schul-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: